

# MUSTER-GESCHÄFTSORDNUNG EINER ÖRTLICHEN PFLEGEKONFERENZ

## § 1 Aufgabe

- (1) Die örtlichen Pflegekonferenzen gemäß § 4 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert am 21.12.2021 im Rahmen der Novellierung des NPflegeG, sind neben den örtlichen Pflegeberichten der zweite Baustein in der kommunalen pflegerischen Versorgungsplanung.
- (2) Ziel der örtlichen Pflegekonferenzen ist es, den Austausch auf kommunaler Ebene zu intensivieren: Die Kommunen können mit den örtlichen Pflegekonferenzen die lokalen Akteure in der Pflege zusammenführen, miteinander vernetzen und eine Plattform für den Austausch fachlichen Wissens bieten. Damit ist das Ziel verbunden, zu einer besseren Abstimmung der örtlichen Versorgungsangebote zu kommen.
- (3) Nach § 4 Abs. 1 NPflegeG soll sich in den örtlichen Pflegekonferenzen unter anderem zu folgenden Themen beraten werden:
  - der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,
  - der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
  - der pflegerischen Beratungsstruktur,
  - der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
  - der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
  - der Unterstützungsstrukturen,
  - der Koordinierung von Leistungsangeboten,
  - bezüglich der Schnittstellen zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung,
  - der Fehl-, Unter- und Überversorgung.
- (4) Dabei sollten die im Pflegebericht benannten Themen in den örtlichen Pflegekonferenzen aufgegriffen werden.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Einer örtlichen Pflegekonferenz sollen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 NPflegeG mindestens in jeweils gleicher Zahl Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunen, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen angehören. Ihr sollen weitere Personen, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegebedürftigen und des Pflegepersonals, angehören. Neben Landrätin oder Landrat, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Kreisrätin oder Kreisrat, Dezernentin oder Dezernent oder Fachbereichsleitung kann es sich dabei um Vertreterinnen oder Vertreter der folgenden Stellen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zur kommunalen Gebietskörperschaft handeln:
  - örtliche Verwaltung (nicht nur aus dem Fachbereich Pflege, sondern auch aus anderen Fachbereichen, z.B. Gesundheit, Bau, Soziales),
  - Anbieter ambulanter, stationärer und teilstationärer Pflege,
  - örtliche Klinik(en) (ggf. auch über kommunale Grenzen hinweg),
  - Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag,
  - Senioren- und Pflegestützpunkt,
  - (Samt)Gemeinde und kreisangehörige Städte (bzw. in kreisfreien Städten der Stadtteile),
  - Pflegeschulen,
  - Wohnberatung,
  - stationäre Hospize und ambulante Hospizdienste,
  - Seniorenbeirat,

- Selbsthilfe und Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegebedürftigen und Angehörigen sowie von weiteren ehrenamtlichen Diensten,
  - religiöse Gemeinschaften,
  - Pflegekassen und der privaten Pflegeversicherungsunternehmen,
  - örtliche Alzheimer Gesellschaft e.V. oder Alzheimer Gruppen,
  - Sozialpsychiatrischer Dienst (z.B. Arbeitskreis Gerontopsychiatrie),
  - Agentur für Arbeit,
  - MD Niedersachsen,
  - Ärztinnen oder Ärzte sowie Therapeutinnen oder Therapeuten,
  - berufsständische Organisationen.
- (2) Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 NPflegeG ist insgesamt auf eine hälftige Besetzung mit Frauen hinzuwirken.
- (3) Eine wichtige Voraussetzung für örtliche Pflegekonferenzen besteht darin, dass es sich bei den Mitgliedern um Akteure im regionalen Kontext handelt, die besondere Sach- und Regionalkenntnis oder eine Schnittstellenfunktion mitbringen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch ein zu benennendes stellvertretendes Mitglied persönlich vertreten lassen.
- (5) Alle Mitglieder sind gleichrangig stimmberechtigt.
- (6) Mitglieder und/oder deren Vertreterinnen oder Vertreter scheiden aus der Pflegekonferenz aus, wenn sie nicht mehr in der benannten Funktion tätig sind. Änderungen der Personen- oder Kontaktdaten sind der oder dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
- (7) Auf Antrag kann die Pflegekonferenz die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließen. Eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist für den Beschluss ausreichend.
- (8) Themenbezogen können zu einzelnen Sitzungen externe Gäste durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeladen werden. Den Gästen steht ein Rederecht zu.
- (9) Die Bildung gemeinsamer Pflegekonferenzen von zwei oder mehreren angrenzenden Landkreisen oder kreisfreien Städten ist möglich.

### § 3 Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der örtlichen Pflegekonferenz.
- (2) Die Steuerungsgruppe bereitet die jeweiligen Konferenztermine vor, arbeitet die aktuelle Strategie gemeinsam mit der Geschäftsführung aus sowie konzertiert und koordiniert die Ziele und Aufgaben.

### § 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Pflegekonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von      Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsführung der Pflegekonferenz unterstützt.
- (3) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz liegt im Fachbereich der Kommunalverwaltung  
Diese bereitet die Sitzungen auf Vorschlag der Steuerungsgruppe inhaltlich vor und nach, ist für die Organisation der Sitzungen verantwortlich und führt das Protokoll.
- (4) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz übersendet innerhalb von drei Monaten nach einer Sitzung der Pflegekonferenz die Ergebnisse der Beratungen an das für Soziales zuständige Ministerium.

## § 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Pflegekonferenz (im Folgenden: Gesamtkonferenz) bildet zu spezifischen Themen und Bereichen oder Sektoren Arbeitsgruppen.
- (2) Die Mitarbeit in den (Unter-)Arbeitsgruppen, in denen die in der Gesamtkonferenz aufgeworfenen Themen bearbeitet werden, erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (3) Die Treffen werden selbstständig oder durch Unterstützung der Kommunalverwaltung in einem Turnus organisiert, der den Mitgliedern der Arbeitsgruppen sinnvoll mit Blick auf das zu erreichende Ziel erscheint.
- (4) Den Arbeitsgruppen gehören Mitglieder der Gesamtkonferenz an; es können jedoch auch weitere Personen (punktuell) einbezogen werden, bspw. Expertinnen und Experten zu bestimmten Themen oder Personen, deren Expertise die Erarbeitung von Lösungen unterstützen kann.
- (5) Die Mitglieder bzw. von ihnen benannte Sprecherinnen oder Sprecher der (Unter-)Arbeitsgruppen informieren über den Stand der Arbeit und präsentieren die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitsprozesses in den Sitzungen der Gesamtkonferenz. Die AG-Ergebnisse werden dann in der Gesamtkonferenz zur Diskussion gestellt und können entweder in eine weitere Bearbeitung gegeben oder als Entschlussfassung verabschiedet werden.

## § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die örtliche Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Beim Umsetzen der Beschlüsse wird die oder der Vorsitzende der Pflegekonferenz von der Geschäftsführung der Pflegekonferenz und der Steuerungsgruppe unterstützt.
- (5) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Sie besitzen für die daran Beteiligten keine rechtlich bindende Wirkung.

## § 7 Sitzungen

- (1) Die Pflegekonferenz tritt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 NPflegeG mindestens alle zwei Jahre (Mindestanforderung, empfohlener Turnus: ein- bis zweimal jährlich) zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die schriftliche Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Versandes von Beratungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin durch die Geschäftsführung. Anträge zur Tagesordnung sowie zu beratende Unterlagen sind der Geschäftsführung durch stimmberechtigte Mitglieder rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Die Berichterstattung aus den (Unter-)Arbeitsgruppen wird regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Sitzungsbeginn ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Einladung informieren die stimmberechtigten Mitglieder ihre persönlichen Vertretungen über die Sitzungstermine, die Tagesordnung sowie die Ergebnisse der Sitzungen.
- (6) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (7) Über die Sitzungen der Pflegekonferenz wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesendet, auf der Internetseite der Kommunalverwaltung veröffentlicht und in einer Vierwochenfrist nach Versand bzw. Veröffentlichung zu Beginn der folgenden Sitzung verabschiedet wird.
- (8) Die Ergebnisse der örtlichen Pflegekonferenzen sind dem zuständigen Referat 104 im Sozialministerium Niedersachsen in Form eines Protokolls spätestens drei Monate nach der Sitzung zu übersenden.

### § 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Geschäftsführung sowie die Durchführung der Pflegekonferenz trägt
- (2) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Pflegekonferenz sind freiwillig. Finanzielle Ersatzleistungen wie Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten oder Ähnliches werden nicht gewährt.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Mit der Beschlussfassung der Pflegekonferenz tritt die Geschäftsordnung zum \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung wird nach Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Ort, Datum

Quellen für die Erstellung dieser Muster-Geschäftsordnung:

- Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz - NPflegeG -) in der Fassung vom 26. Mai 2004. verfügbar unter: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflegeG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-PflegeGNDV10P4> (27-06-2022).
- Geschäftsordnungen einiger niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte.
- Hüttig, Christoph (2016): Arbeit im Verein. Vereinsgründung. Rechtsgrundlagen und Leitprinzipien demokratischer Vereinsführung. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen, Nr. 51. Bonn: Verlag Stiftung Mitarbeit.
- Meier, Hermann (2011): Zur Geschäftsordnung. Technik und Taktik bei Versammlungen, Sitzungen und Diskussionen. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.